

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00130 vom 31. Mai 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00130

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00130 du 31 mai 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00130 del 31 maggio 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe
Rechtsgrundlagen der Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe;
Auskunfts- bzw. Meldepflicht (E. 2). Der Beschwerdeführer meldete ein bezogenes Stipendium für zwei Kurse trotz Hinweis auf die Meldepflicht nicht der Sozialbehörde, welche zunächst Sozialhilfe im Umfang des Stipendiums zurückforderte. Damit verletzte er seine Meldepflicht (E. 4.1). Im Rekursverfahren vor dem Bezirksrat reduzierte die Sozialbehörde ihre Rückerstattungsforderung im Umfang der belegten Kurs- und Reisekosten sowie einer Pauschale für Studienhilfsmittel (E. 4.2). Der Bezirksrat rechnete weitere Reisekosten sowie eine höhere Pauschale an (E. 4.3). Wegen des Verbots der reformatio in peius darf das Verwaltungsgericht die aufgehobene Anordnung entgegen dem Antrag der Beschwerdegegnerin nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern (E. 4.4). Weitere Ausgaben können dem Beschwerdeführer mangels Substanziierung nicht angerechnet werden (E. 5). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsbeistand (E. 6).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst sinngemäss geltend, er habe nicht gegen die Meldepflicht verstossen, die vom Bezirksrat angesetzte Pauschale von Fr. 250.- für Kurs-, Schreib- und Computermaterial sei zu tief angesetzt und seine Reisekosten seien wesentlich höher gelegen als der vom Bezirksrat berücksichtigte Betrag. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeergänzung vom 7. Mai 2007 beschränken sich weitgehend auf eine Wiederholung seiner Vorbringen im Rahmen der Beschwerdeschrift.

E. 4.1

Dem Beschwerdeführer wurden von zwei privaten Stiftungen Stipendien von Fr. 1'500.- und Fr. 1'100.- für den Besuch eines Kurses am B (13.–24. Februar 2006) und eines Kurses am Spital C (6.–17. März 2006) zugesprochen. Die entsprechenden Beträge wurden am 14. März 2006 bzw. 3. Mai 2006 seinem Bankkonto gutgeschrieben. Der Beschwerdeführer war auf dem Formular der Sozialbehörde zur Stellung des Unterstützungsantrags und zur Einkommens- und Vermögensdeklaration ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und familiären Verhältnissen sofort und unaufgefordert zu melden habe. Er bestätigte dies sowie die Kenntnisnahme vom Inhalt des ihm abgegebenen Merkblatts über seine Rechte und Pflichten mit seiner Unterschrift vom 19. Juli 2005. Obwohl er mithin – wie bereits in zahlreichen früheren Unterstützungsanträgen – auf seine Auskunfts- und Meldepflicht hingewiesen worden war,

zeigte er der Sozialbehörde die Zahlungseingänge der Stipendien nicht an. Die Sozialbehörde stiess anlässlich der Erstellung eines neuen Leistungsentscheids im Juli 2006 darauf. Damit verletzte der Beschwerdeführer seine Meldepflicht im Sinne von § 18 SHG. Daran ändert sein Vorbringen, er habe die Sozialbehörde anlässlich der Besprechung vom 19. Juli 2006 darauf hingewiesen, nichts, hätte er doch den Eingang der beiden Beträge der Sozialbehörde sofort – nicht erst zweieinhalb bzw. vier Monate später – und unaufgefordert melden müssen. Auch mit seinem Argument, der Eingang der beiden Beträge habe wegen der sofortigen Verwendung für Kursgebühr, Reisekosten und Hilfsmittel seine finanziellen Verhältnisse nicht verändert, vermag der Beschwerdeführer nicht durchzudringen, stellt doch der Eingang der beiden genannten Beträge zweifellos eine Änderung in seinen Einkommensverhältnissen dar.

E. 4.2

Die Sozialbehörde reduzierte die Rückerstattungsforderung in ihrer Rekursantwort vom 21. Dezember 2006 um Fr. 1'948.- auf Fr. 652.-. Sie rechnete dabei belegte Kurskosten von Fr. 1'500.-, Reisekosten von Fr. 428.- (Fr. 78.- für fünf Hin- und Rückfahrten Zürich – X mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fr. 350.- für ein Monatsgeneralabonnement) sowie Studienhilfsmittel von Fr. 20.- an. Der Bezirksrat hiess den Rekurs in diesem Umfang ohne weiteres gut.

E. 4.3

Der Bezirksrat berücksichtigte darüber hinaus angesichts des zehn Arbeitstage dauernden Kurs im B weitere fünf Hin- und Rückfahrten zwischen dem Wohnort des Beschwerdeführers und dem Kursort zu je Fr. 15.60 (total Fr. 78.-), ein Monatsregenbogenabonnement des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV) zu Fr. 73.- sowie einen Pauschalbetrag von Fr. 250.- für Kurs-, Schreib- und Computermaterial. Demzufolge hiess er den Rekurs neben dem von der Beschwerdegegnerin beantragten Betrag im Umfang von weiteren Fr. 401.- (Fr. 78.- + Fr. 73.- + Fr. 250.-) gut und wies ihn im Umfang von Fr. 251.- ab (Fr. 2'600.- – 1948.- – Fr. 401.-).

E. 4.4

Die Beschwerdegegnerin beantragt, der Beschwerdeführer habe über die vom Bezirksrat beschlossenen Fr. 251.- hinaus weitere Fr. 73.- für das ZVV-Monatsabonnement zurückzuerstatten, da die Ausgaben für den Nahverkehr gemäss SKOS-Richtlinie B.2.1 bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten seien. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass der Hinweis der Sozialbehörde berechtigt ist. Gemäss § 63 Abs. 2 VRG darf jedoch das Verwaltungsgericht die aufgehobene Anordnung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern (Verbot der so genannten *reformatio in peius*; vgl. dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 13). Da die Sozialbehörde Zürich den Rekursentscheid des Bezirksrats nicht anfocht, kann das Verwaltungsgericht auf diese Beurteilung durch die Vorinstanz nicht zurückkommen. Der entsprechende Antrag der Beschwerdegegnerin ist daher abzuweisen.

E. 4.5

Im Folgenden wird demzufolge über die allfällige Rückerstattung des noch strittigen Betrags von Fr. 251.- zu befinden sein, welcher gegebenenfalls mit dem bereits erfolgten Abzug von der wirtschaftlichen Hilfe von Fr. 576.- zu verrechnen sein wird.

E. 5.1

Wie der Bezirksrat zu Recht erwog, können die Kosten des Halbtaxabonnements des Beschwerdeführers (Fr. 150.-) aus zwei Gründen nicht berücksichtigt werden; einerseits sind die Verkehrsauslagen inklusive Halbtaxabonnement gemäss SKOS-Richtlinie B.2.1 bereits durch den Grundbedarf gedeckt und andererseits datiert die entsprechende Kaufquittung vom 29. April 2005, woraus zu schliessen ist, dass der Beschwerdeführer dieses nicht in Hinblick auf den Besuch der erwähnten Kurse erwarb. Die beiden eingereichten Tageskarten Gemeinde sind auf den 15. Dezember 2005 bzw. 20. Januar 2006 ausgestellt und betreffen somit den Zeitraum der beiden Kurse nicht, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind. Wie bereits die Vorinstanz richtig erkannte, stehen sämtliche vom Beschwerdeführer eingereichten und nicht berücksichtigten Belege nicht im Zusammenhang mit den beiden Kursen, weshalb sie nicht beachtlich sind. Auch die ausführlichen Erörterungen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten höheren Reisekosten vermögen nichts daran zu ändern, dass er diese über das berücksichtigte Mass hinaus nicht belegen kann, wozu er angesichts der Verletzung der Meldepflicht verpflichtet wäre (vgl. E. 2.2 und 4.1). Ein Teil der geltend gemachten Reisekosten betreffen sodann gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht die mit den erwähnten Stipendien unterstützten Kurse, weshalb die entsprechenden Kosten von vornherein unbeachtlich sind.

E. 5.2

Die vom Bezirksrat angesetzte Pauschale von Fr. 250.- für Kurs-, Schreib- und Computermaterial hält sich im Rahmen des der Rekursbehörde zustehenden Ermessensspielraums. Auch hier müsste der Beschwerdeführer die zweckentsprechende Verwendung des Stipendiums belegen, da er seine Meldepflicht gegenüber der Sozialbehörde verletzt hatte, weshalb er insofern sanktioniert wird, als die bezogenen Leistungen im nicht belegbaren Umfang zurückzuerstatten sind. Ein über Fr. 250.- hinausgehender Betrag kann dem Beschwerdeführer nicht angerechnet werden.

E. 5.3

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, weshalb der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 251.- rückerstattungspflichtig ist. Die Sozialbehörde ist daher zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die über diesen Betrag hinausgehenden, bereits erfolgten Abzüge zurückzuerstatten.

E. 6

Der Beschwerdeführer ersucht schliesslich um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Gemäss § 16 VRG wird Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

E. 6.1

Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 26). Aufgrund der Akten kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mittellos in diesem Sinn ist.

E. 6.2

Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet (vgl. BGE 124 I 306, mit Hinweisen; Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32). Die vorliegende Beschwerde ist als aussichtslos in diesem Sinn zu bezeichnen.

E. 6.3

Im Bereich der Sozialhilfe, in dem es regelmässig vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGr, 14. Dezember 2006, 2P.234/2006, E. 5.1, www.bger.ch). Das vorliegende Verfahren bot weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten, welche einen Rechtsbeistand notwendig erscheinen liessen. Der Beschwerdeführer bewies im Übrigen bereits vor der Vorinstanz und in früheren Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren, dass er zur Durchsetzung seiner Ansprüche selber in der Lage ist.

E. 7

Demzufolge sind die Beschwerde sowie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation hingegen massvoll zu bemessen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.